



VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW [REDACTED]  
Telefax: (+43 1) 4000 99 [REDACTED]  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-[REDACTED]

Wien, 9.2.2024

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung  
gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Girardi über die Beschwerde des Herrn [REDACTED], vertreten durch **Beneder Rechtsanwalts GmbH**, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratische Bezirksämter - COIG, vom 7.2.2023, Zl. MBA/210000082416/2021, betreffend eine Angelegenheit nach der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) und dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.1.2024

zu Recht e r k a n n t:

- I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### Sachverhalt

Der Bf hat am 20.11.2021 um 12.48 Uhr an einer Demonstration in 1070 Wien, Platz der Menschenrechte teilgenommen und dabei kurzfristig keine Maske getragen, weil er eine Banane gegessen hat.

### Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus den glaubhaften Angaben des Bf. Auch die Meldungslegerin konnte sich daran erinnern, dass der Bf. eine Banane in der Hand hatte. Sie konnte nicht mit Sicherheit ausschließen, dass der Bf. sie nicht gegessen hätte und führte zudem aus, dass aus der Tatsache, dass der entsprechende Teil im Anzeigenformular nicht angekreuzt war, nichts zu gewinnen ist.

### Rechtliche Beurteilung

Nach § 8 Abs. 5a Z 2 Covid-19-Maßnahmengesetz war mit Geldstrafe von bis zu EUR 500,- zu bestrafen, wer an einer Zusammenkunft teilnahm, ohne die dafür geltenden Anforderungen einzuhalten. Nach § 13 Abs. 2 Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung war bei Demonstrationen mit mehr als 50 Teilnehmenden eine FFP2 Maske zu tragen, sofern nicht alle einen 2G-Nachweis hatten. Gemäß § 20 Abs. 4 Z 1 Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung galt die Maskentragepflicht nicht bei der Konsumation Speisen und Getränken. Nach den Feststellungen hat der Bf. die Maske abgenommen, um zu essen. Er hat die Verwaltungsübertretung sohin nicht begangen.

## **Hinweis**

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 VwGVG hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Z 1), im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Z 2) zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 19.1.2024 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer unmittelbar ausgefolgt bzw. der belangten Behörde und dem Bundesminister für Gesundheit am 19.1.2024 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Alle übrigen zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organe haben innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung/Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 2 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Girardi

Ergeht an:

-)

z.H.: **Beneder Rechtsanwalts GmbH**, 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27/DG/9, RSb

-) Magistrat der Stadt Wien, Magistratische Bezirksämter - COIG, Magistratisches Bezirksamt für den 18./19. Bezirk in 1180 Wien, Martinstraße 100, per E-Mail

-) Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1 per E-Mail



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>